



Gemeindeordnung

Politische Gemeinde Ellikon an der Thur

vom 01. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
III.	GEMEINDEBEHÖRDEN	6
IV.	WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	9
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
VI.	GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSRATS	12
VII.	PUBLIKATION DER GENEHMIGUNG	12

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE ELLIKON AN DER THUR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeit ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Ellikon an der Thur bildet eine politische Gemeinde.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 4 Verfahren

1. Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
2. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
3. Die Durchführung der Urnenwahlen und Abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die vier Mitglieder des Gemeinderates.
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die vier Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt zugefügt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die zur Wahl vorgeschlagen werden.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.-- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und die Schaffung von Stellen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

Die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und bebauten Gebiet betreffen,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 750'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000. -- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 750'000.-- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 250'000.--,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000.--,
10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung der Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden.

2. Gemeinderat

Art. 20 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
- b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

- a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,
- b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation die Zuständigkeit nicht anders regelt,
- d) die Mitglieder des Wahlbüros,

3. ernennt oder stellt an:

- a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
- b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenzen einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000.-- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.-- * für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.-- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 250'000.--,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 250'000.--.

Artikel 25, Absatz 2, Ziffer 3* gemäss Genehmigung / Interpretation Regierungsrat vom 30.08.2017, stehen dem Gemeinderat bei neuen wiederkehrenden Ausgaben nur CHF 20'000.-- anstatt Fr. 150'000.-- zur Bewilligung zu.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 27 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 30 Finanztechnische Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Art. 31 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 32 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter

Art. 33 Aufgaben und Anstellung

Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 34 Aufgaben und Anstellung

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkrafttreten (Regelung für Totalrevision)

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2018 in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse (Regelung für Totalrevision)

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 16. Dezember 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

VI. GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSRATS

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Ellikon an der Thur wurde in der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Ellikon an der Thur, 21. Mai 2017

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindegeschreiberin:



Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am

genehmigt.

VII. PUBLIKATION DER GENEHMIGUNG

Vom Regierungsrat am 30. AUG. 2017
mit Beschluss Nr. 75A genehmigt



Der Staatschreiber

